

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

28.04.2010

**An das  
Verwaltungsgericht Berlin  
1. Kammer**

### **Az. VG 1 K 680.09, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
herzlichen Dank für die Übersendung der Stellungnahme des Amtsgerichts. Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Das Amtsgericht trägt nunmehr ohne Substantiierung eine geänderte Version des möglichen Ablaufs vor. Im Schreiben vom 21.9.2010 hatte das Amtsgericht noch festgestellt, über keinerlei Dokumentation zu den Abläufen zu verfügen und daher die von mir vorgelegte Beschreibung auch selbst zugrunde zu legen.

Es ist nicht ersichtlich, woher die Spekulationen nun kommen, ob sie auf ZeugInnenaussagen oder andere Recherchen beruhen. Von daher besteht aus meiner Sicht kein Anlass, darauf detailliert einzugehen. Die Behauptung, ich hätte beim Betreten des Eingangsbereichs von mir aus meinen Personalausweis vorgezeigt, ist falsch. Es gab keinen Grund für mich zu der Annahme, dass ein Ausweis vorgezeigt werden sollte. Das entsprechende Schild am Eingang kündigte schließlich nur eine Taschenkontrolle an. Ich zeigte meinen Ausweis, wie beschrieben, das erste Mal auf Verlangen des dafür zuständigen Beamten am Tisch der Taschenkontrolle und wurde dann an der Durchgangstür zum innenliegenden Flur des Amtsgerichts zum erneuten Zeigen meines Ausweises aufgefordert.

Für diesen Ablauf könnte ich mehrere ZeugInnen benennen. Es ist aus meiner Sicht aber unklar, ob das Amtsgericht nunmehr die Abläufe streitig stellen will oder ob weiter die Anerkennung meiner Ablaufschilderung gilt, wie sie im Schreiben des Amtsgerichts vom 21.9.2009 vollzogen wurde.

Bezüglich der Behauptung, die Personalien würden mit Listen abgeglichen, ist erstens festzustellen, dass damit eine zweite Kontrolle weiterhin nicht gerechtfertigt werden kann. Zum anderen erscheint die jetzige Stellungnahme als Schutzbehauptung, die durch die Nachfrage der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts ausgelöst wurde. Dem Amtsgericht blieb nicht verborgen, dass ein solcher Abgleich behauptet werden musste, um die prozessoralen Chancen zu erhalten. Am 21.10.2009 hingegen hatte das Amtsgericht in seiner Stellungnahme noch das Gegenteil behauptet (siehe Seite 2).

In Ergänzung zu meinen Anträgen auf Prozesskostenhilfe möchte ich die Beiordnung des Anwaltes Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen beantragen.

Mit freundlichen Grüßen